

07.10.2006

Deutscher Herold...

... verwendet Versicherungsbeitrag **"nach Belieben"**!

Wer sein Erspartes einem Unternehmen anvertraut, damit später etwas für die Altersvorsorge extra im Portemonnaie ist, möchte gern, **dass sorgfältig und kostenbewusst** mit dem Eingezahlten umgegangen wird. Das nehmen auch Versicherer gern für sich in Anspruch - jedenfalls bis die Unterschrift unter der Police steht.

Gibt es aber Ärger, weil der Rückkaufswert so niedrig ist, die private Rente gekürzt wird oder die Überschüsse gering ausfallen, wird der Kunde schnöde abgewiesen. Erhellend, was die Rechtsanwälte des **"Deutscher Herold"** in einem Schriftsatz an das Gericht ausführen:

"Der Versicherer entnimmt den an ihn gezahlten Prämien also diejenigen von vornherein in die Prämien einkalkulierten Bestandteile, die er zur Abdeckung seiner Verwaltungs- und Abschlusskosten benötigt. Dafür benötigt der Versicherer auch **keine "Anspruchsgrundlage"**, **weil die gesamte Prämie dem Versicherer** mit Rechtsgrund - nämlich aufgrund des Versicherungsvertrages - **gehört und er sie** (eingeschränkt natürlich durch aufsichtsrechtliche Vorgaben) **nach Belieben verwenden kann."**